



Hausordnung

1. Das Hausrecht des Vermieters wird vor Ort in den Wohnheimen von den Hausmeistern bzw. den Beauftragten des Vermieters wahrgenommen. Dies umfasst auch ein Weisungsrecht der Genannten in Bezug auf die Pflichten des Mieters aus dem Mietverhältnis.
2. Angesichts der großen Wohndichte ist ein erträgliches Zusammenleben nur bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich. Der Mieter ist für das Verhalten seiner Gäste verantwortlich.
 - Lärm, der Mitbewohnende beeinträchtigt, ist zu vermeiden.
 - Filme, Musikboxen etc. (Phonogeräte) sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
 - Wir weisen darauf hin, dass GEZ-Gebühren vom Benutzer zu tragen sind.
 - Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist Nachtruhe einzuhalten.
 - Veranstaltungen in Gemeinschaftsräumen sind in die Reservierungsliste einzutragen und somit der Hausgemeinschaft bekannt zu machen. Die benutzten Räume sind am nächsten Tag bis spätestens 10 Uhr gereinigt zu hinterlassen. Partys, die länger als 22 Uhr zu Lärmbeeinträchtigungen führen, sind nur am Freitag oder Samstag zulässig.
3. Der Mieter ist verpflichtet, eine schonende Behandlung der Räume, Einrichtungen und Anlagen sicherzustellen sowie auf sparsamen Verbrauch von Energie und Wasser sowie weiterer Ressourcen zu achten.
4. Der Mieter muss Hygieneartikel, wie Handtücher und Seife, selbst mitbringen.
5. Jede Einrichtung darf nur ihrem bestimmungsgemäßen Zweck entsprechend gebraucht werden.
 - Es gelten die Nutzungsbedingungen des Internets im Wohnheim. Insbesondere wird auf den Abschnitt ‚Verbotene Handlungen‘ hingewiesen.
 - Zur Vermeidung von Schimmelbildung ist das Zimmer regelmäßig zu lüften, v.a. morgens nach dem Schlafen. In den Zimmern darf NICHT gekocht werden, dürfen KEINE Wasser- oder Reiskocher benutzt werden, darf KEINE Wäsche gewaschen oder getrocknet werden.
 - Das Trocknen von Wäsche ist auch in den Fluren bzw. Sanitärräumen nicht gestattet. Der Mieter hat hierfür die vorhandenen Trockenräume bzw. Wäschetrockner oder Terrassen auf eigene Gefahr zu benutzen.
 - Eigene Koch-, Kühl- und Heizgeräte dürfen NICHT genutzt werden. Sämtliche andere vom Mieter eingebrachten elektronischen Geräte und Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen.
 - Das Entfernen der Einrichtung/ einzelner Teile der Einrichtung aus dem Zimmer ist ohne Zustimmung der Verwaltung untersagt. Gleiches gilt für die bauliche Veränderung der Einrichtung.
 - Die Zimmer sind durch die Mieter regelmäßig zu reinigen und sauber zu halten. Reinigungsmittel muss jeder Mieter selbst besorgen.
 - Küche und Bäder sind unmittelbar nach deren Benutzung zu reinigen und sauber zu hinterlassen.
 - Anfallender Müll ist zu trennen und regelmäßig durch den Mieter zu entsorgen. Dies gilt auch für die Teeküchen und Gemeinschaftsräume.
 - Wandschmuck darf mit wenigen Nägeln angebracht werden. Nehmen Sie ggf. vorher Kontakt mit der Verwaltung auf, wenn Sie unsicher sind.
 - Das Bekleben der Wände oder das Bohren von Löchern ist untersagt.
 - Das Bekleben von Türen oder Mobiliar ist untersagt.
 - Das Halten von Tieren ist grundsätzlich untersagt.

- In die Toiletten dürfen KEINE Gegenstände, Essenreste oder Abfälle geworfen werden. Mieter haften für Schäden bzw. Kosten, die durch Verstopfungen entstehen.
 - Auf den vorhandenen Parkplätzen dürfen ausschließlich zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge kurzfristig zum Beladen und Entladen abgestellt werden. Das Reparieren und Waschen von KFZ ist untersagt.
 - Fahrräder dürfen NUR in den Fahrradständern und – soweit vorhanden – im Fahrradkeller abgestellt werden.
 - Durch das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ist in den Räumlichkeiten des Trägers das Rauchen verboten. Dieses Rauchverbot erstreckt sich auf alle Räume und Flure in den Wohnheimen des Trägers und umfasst auch Keller, Waschküchen, Garagen, und Fahrradunterstände.
6. Außenantennen dürfen nicht angebracht und Innenantennen nicht fest montiert werden.
 7. Beim Ein- sowie beim Auszug muss jeder Mieter dem Meldegesetz im Einwohnermeldeamt selbstständig nachkommen.
 8. Auftretende Erkrankungen, die andere Mieter gefährden, sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.
 9. Gäste, die mehr als 3 Nächte im Heim bleiben, sind der Verwaltung zu melden. Eine Kostenbeteiligung ist zu entrichten (s. allgemeine Mietbedingungen).
 10. Die Haustüren sind verschlossen zu halten. Hausschlüssel dürfen an Hausfremde nicht weitergegeben werden. Bei Verlust ist der Vermieter unmittelbar zu benachrichtigen.
 11. Zur Verhütung von Mängeln, die Brand- und Explosionsgefahren verursachen, die Rettung von Menschen gefährden sowie wirksame Löscharbeiten behindern, sind folgende Maßnahmen zu erfüllen:
 - Die Feuerwehrzufahrten sind ständig von Gegenständen aller Art freizuhalten.
 - Die Rauch- und Feuerschutztüren ständig geschlossen zu halten.
 - Sämtliche Flure, Treppen u. ä. sind als Flucht- und Rettungswege dauerhaft von Gegenständen in voller Breite freizuhalten. Selbsteingebrachte Einrichtungsgegenstände werden ohne vorherige Anmeldung entfernt und ggf. entsorgt. Dies zählt auch für Schuhe.
 - Die Rauchwarnmelder in den Zimmern dürfen nicht demontiert werden – bei Defekt oder leerer Batterie ist die Verwaltung zu informieren.
 - Die Feuerlöscher müssen an den gekennzeichneten Halterungen belassen werden ebenso wie Löschdecken in den Küchen.
 - Offenes Licht (Kerzen, Räucherstäbchen etc.) ist verboten. Einzige Ausnahme sind Grills, sofern sie mind. 5 m vom Wohnheim entfernt genutzt werden.
 - Eine Überlastung der Elektroleitungen durch Anschluss einer unzulässigen Zahl von E-Geräten ist zu unterlassen.
 - Im Übrigen gilt die Brandschutzordnung.
 12. Das Zusammenleben in den Wohnheimen unterliegt traditionell der Selbstorganisation der Bewohnenden. Diese wird demokratisch v.a. in den Hausversammlungen abgestimmt und deren Festlegungen sind verpflichtend für alle. Die interne Kommunikation in den Hausgruppen-Chats ist für die praktische Organisation des Zusammenlebens gedacht und muss wertschätzend und sachlich geführt werden.

Kiel, d. 23.09.2025

Werner Oerding (1. Vorsitzender)
Ev. Studierendenheime in Kiel e.V.